

**dieser Umstände zur Bejahung der Möglichkeit, sich die Pflichten bewußtzumachen.**

Die Prüfung dieser besonderen individuellen Leistungsfähigkeit ist angesichts der Forderungen des § 10 StGB bei der Feststellung eines fahrlässigen Verschuldens nach § 8 Absatz 2 StGB stets vorzunehmen, um zu vermeiden, daß schuldloses menschliches Versagen strafrechtlich verfolgt wird.

Das *entscheidende Moment*, das unbewußte Rechtspflichtverletzung nach § 8 Absatz 2 StGB zur kriminalstrafwürdigen Fahrlässigkeit macht, liegt in einer bestimmten *sozial negativen Haltung* des Verantwortlichen zu den Pflichten, die dazu führte, daß er sich der kritischen Situation und der sich daraus ergebenden konkreten Verhaltensanforderung nicht bewußt wurde.

Diese sozial negative Haltung zu den Pflichten wird von § 8 Absatz 2 StGB in zwei Varianten gesehen und als Bedingung strafbarer Fahrlässigkeit durch unbewußte Pflichtverletzung näher beschrieben.

Die *erste Variante* wird damit umschrieben, daß der Täter sich aus *verantwortungsloser Gleichgültigkeit* seine Pflichten nicht bewußtgemacht hat. Nicht entscheidend ist, ob sich die verantwortungslose Gleichgültigkeit in einer generellen negativen Haltung gegenüber Pflichten äußert oder in einer aktuellen Motivation besteht.

Die Beantwortung der Frage, ob das Nichtbewußtmachen der Pflichten als verantwortungslos gleichgültig gegenüber den sozialen Anforderungen der Gesellschaft zu beurteilen ist, ergibt sich außer aus den genannten Aspekten erstens - wie oben schon abgehandelt - aus der *objektiven und subjektiven Pflichtenlage*<sup>118</sup> (vgl. dazu 4.5.5.1.3.).

Im Ergebnis der Prüfung der objektiven Pflichtenlage in der gegebenen Situation und der subjektiven Pflichtenlage muß die Entscheidung getroffen werden, ob den Täter verantwortungslose Gleichgültigkeit gehindert hat, sich seiner Pflichten zum konkreten Handeln bewußt zu werden. Es muß hier eine innere Werthaltung des Täters festgestellt werden, was nicht selten die Gefahr enthält, daß ein Werturteil des Richters in die subjektive Einstellungswelt des Täters übertragen und dann als gegeben hingestellt wird. Deshalb ist der Beweis über innere negative Haltungen des Täters zu seinen konkret verletzten Pflichten besonders sorgfältig zu führen, ehe eine verantwortungslose Gleich-

gültigkeit in seinem Verhalten bejaht werden kann.

In die Prüfung ist insbesondere das gesamte bisherige Verhalten des Verantwortlichen gegenüber seinen Pflichten, insbesondere auch in bezug auf die verletzten rechtlichen Sorgfalts- oder Sicherheitspflichten (beispielsweise Arbeitsschutzbestimmungen), einzubeziehen. Ergeben die Untersuchungen, daß der Verantwortliche sie bislang sorgfältig beachtet und nur in bezug auf den gegebenen einmaligen Fall versagt hat, und kann auch eine aktuell bekundete Gleichgültigkeit nicht nachgewiesen werden, so muß er vom Vorwurf verantwortungsloser Gleichgültigkeit und damit der Fahrlässigkeit nach § 8 Absatz 2 StGB freigesprochen werden.

Verantwortungslose Gleichgültigkeit gegenüber den verletzten Rechtspflichten könnte sich beispielsweise daraus ergeben, daß der Verantwortliche ständig zur Einhaltung der betreffenden Pflichten ermahnt werden mußte und beim Ausbleiben solcher Ermahnungen dazu tendierte, auch in kritischen Situationen nicht die gehörige Aufmerksamkeit aufzubringen und gedankenlos zu handeln (was häufig in Routine-Arbeitsituationen zu beobachten ist). Eine aktuell motivierte verantwortungslose Gleichgültigkeit könnte gegeben sein, wenn dem sonst pflichtbewußten Täter beispielsweise aus „Verärgerung“ über Vorgänge im Betrieb oder infolge Unstimmigkeiten in seinem persönlichen Leben momentan „alles gleichgültig“ geworden war und er es deshalb in der kritischen Situation an der gebotenen Aufmerksamkeit mangeln ließ.

Die *zweite Variante* des § 8 Absatz 2 StGB, bei der der Täter sich in verantwortungsloser Weise seiner Pflichten nicht bewußt wird, besteht darin, daß er sich auf Grund einer *disziplinloser Einstellung an das pflichtwidrige Verhalten gewöhnt* hat. In solchen Fällen stand am Beginn der Herausbildung einer Gewohnheit noch eine Entscheidung zwischen einer pflichtwidrig gefahrvollen und einer bei Pflichterfüllung gefahrlosen Verhaltensweise. In bewußt pflichtwidrige Weise wird die gefahrvolle Alternative gewählt. Da jedoch zunächst keine negativen Folgen eintreten und der Täter demzufolge die Erfahrung machte, daß trotz der Pflichtwidrigkeit seine;<sup>118</sup>

<sup>118</sup> Vgl. dazu W. Griebe/D. Seidel, „Zur unbewußter Pflichtverletzung infolge verantwortungsloser Gleichgültigkeit, i. S. des § 8 Abs. 2 StGB“, Neue Justiz, 1971/14, S. 418 f.